
Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der Advanced Impact Research (AIR) GmbH für die Zertifizierung von Nachhaltigkeitsmerkmalen von Finanzprodukten (alle FNG-Siegel)

Stand 25.09.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese AZB regeln die Rechtsbeziehung zwischen der sich bewerbenden juristischen Person (nachfolgend „Bewerber“ genannt) und der AIR GmbH (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt) als unabhängiger Dritter für die Durchführung von Produktprüfungen zur Erlangung der FNG-Siegel.

Gegenstand des Vertrages ist die unabhängige Konformitätsbewertung, ob das beworbene Produkt¹ die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen des FNG-Siegel-Zertifizierungsprogramms (Verfahrensbedingungen) erfüllt sowie die hierauf gestützte Zertifizierungsentscheidung. Die Zertifizierungsstelle schuldet die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses nach den Verfahrensbedingungen und diesen AZB, nicht jedoch ein bestimmtes Zertifizierungsergebnis, die Erteilung eines FNG-Siegels oder eine bestimmte Siegelstufe. Soweit die Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Zertifizierungsberichte oder sonstige Zertifizierungsdokumente erstellt, sind diese Bestandteil der geschuldeten Dienstleistung; eine Abnahme im Sinne des § 640 BGB findet nicht statt.

Die Zertifizierungsstelle ist der Dritte im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe d UWG (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825), der die Einhaltung der Anforderungen des FNG-Siegel-Zertifizierungsprogramms durch den Bewerber in einem objektiven Verfahren überwacht; ihre Kompetenz und ihre Unabhängigkeit vom Systeminhaber und vom Bewerber beruhen auf den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065. Die Ausgestaltung des Zertifizierungsprogramms im Übrigen, insbesondere die Einrichtung, der Betrieb, die Aufrechterhaltung, die Überprüfung, die Weiterentwicklung und Veröffentlichung seiner Anforderungen und Bedingungen (Verfahrensbedingungen), liegt in der Verantwortung des Systeminhabers. Die Zertifizierungsstelle übernimmt hierfür keine Gewähr. Aussetzung und Entzug der Zertifizierung bei Verstößen richten sich nach Abschnitt 6 der vorliegenden AZB sowie den Verfahrensbedingungen.

¹ Geltungsbereich der Produkte: Finanzprodukte (insb. Investmentfonds) und Vermögensverwaltungsuniversen, die in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen sind oder deren Zulassung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt wurde, sofern die jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die in den Verfahrensbedingungen genannten Zeiträume für Einreichung, Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung sind Zielzeiträume; sie setzen die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Bewerbers voraus. Kommt der Bewerber seinen Mitwirkungspflichten nach Abschnitt 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle das Verfahren ruhend stellen oder einstellen; bis dahin angefallene Gebühren bleiben geschuldet. Verzögerungen, die auf fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Bewerbers beruhen, begründen keine Ansprüche gegen die Zertifizierungsstelle, auch wenn eine Zertifizierungsentscheidung deshalb nicht mehr rechtzeitig zum Ende der Zertifizierungsperiode getroffen werden kann.

Ereignisse höherer Gewalt, die die Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten hat (insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Streik, Ausfall öffentlicher Kommunikationsnetze, behördliche Maßnahmen), befreien sie für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten; Termine verschieben sich entsprechend. Dauert die Störung länger als drei Monate an, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

2. Vertragsschluss und digitale Zustimmung

- a) Der Vertrag über die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten inkl. der Siegelvergabeentscheidung kommt zustande, sobald der Bewerber das vom Systeminhaber im Auftrag der Zertifizierungsstelle erstellte Angebot rechtsverbindlich annimmt. Auf Basis dieses Angebots wird die entsprechende Gesamtvorausrechnung der Gebühren gestellt.
- b) Mit der Annahme des Angebots sowie der expliziten Bestätigung dieser AZB durch das Aktivieren des entsprechenden Zustimmungsfeldes im Online-Tool stimmt der Bewerber den AZB in der bei Annahme des Angebots geltenden Fassung vollumfänglich zu. Das Online-Tool erstellt nach Aktivierung des Zustimmungsfeldes automatisch eine Bestätigungsmitteilung in Textform (§ 126b BGB), die dem Bewerber die wesentlichen Vertragsbestandteile – insbesondere das angenommene Angebot, die einbezogenen AZB und die geltenden Verfahrensbedingungen – dokumentiert und an die hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Bestätigungsmitteilung gilt als Nachweis des Vertragsschlusses. Der Bewerber ist verpflichtet, diese Mitteilung zu archivieren. Der Bewerber sichert zu, dass die das Angebot annehmende und die Anmeldung durchführende Person berechtigt ist, den Bewerber insoweit wirksam zu vertreten, sei es als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter oder aufgrund einer vom Bewerber erteilten Vollmacht.
- c) Die jeweils geltenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und Verfahrensbedingungen (inkl. Gebührenordnung) werden dem Bewerber vor Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung und vor Einreichung der Bewerbung zur Verfügung gestellt. Die Dokumente sind öffentlich zugänglich und werden allen geeigneten Bewerbern unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen bereitgestellt.
- d) Diese AZB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bewerbers, insbesondere Einkaufs- oder Lieferantenbedingungen, werden auch

dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Zertifizierungsstelle ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen ihre Leistungen erbringt.

- e) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: (1) das angenommene Angebot, (2) diese AZB, (3) die Verfahrensbedingungen einschließlich der Kommunikationscharta, (4) die Gebührenordnung.
- f) Für ein laufendes Zertifizierungsverfahren und die daraus folgende Zertifizierungsperiode gelten die bei Annahme des Angebots einbezogenen AZB. Änderungen der AZB veröffentlicht die Zertifizierungsstelle auf ihrer Website; sie gelten für Bewerbungen, die nach der Veröffentlichung eingereicht werden. Sind Änderungen während einer laufenden Zertifizierungsperiode aufgrund zwingender gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder normativer Vorgaben (insbesondere der DIN EN ISO/IEC 17065) erforderlich, teilt die Zertifizierungsstelle sie dem Bewerber in Textform mit; sie werden vier Wochen nach Zugang der Mitteilung wirksam. Ist dem Bewerber die Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Bedingungen nicht zumutbar, kann er den Vertrag bis zu deren Wirksamwerden kündigen. Das Änderungsrecht nach Satz 3 erstreckt sich nicht auf die für die laufende Zertifizierungsperiode vereinbarten Gebühren. Änderungen der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms (Verfahrensbedingungen) richten sich ausschließlich nach Punkt 3 a.

3. Pflichten des Bewerbers (gemäß ISO/IEC 17065)

Der Bewerber verpflichtet sich rechtsverbindlich, während der gesamten Laufzeit des Vertrages (bis zur Siegelvergabe) sowie der Gültigkeit des Zertifikats (FNG-Siegel) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Bewerber erfüllt stets alle materiellen und formellen Anforderungen des FNG-Siegel-Zertifizierungsprogramms (Verfahrensbedingungen). Dies umfasst auch Änderungen der Zertifizierungsanforderungen, soweit diese nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensbedingungen veröffentlicht, dem Bewerber rechtzeitig mitgeteilt und ab dem dort bestimmten Zeitpunkt anwendbar werden. Zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen bleiben unberührt.
- b) Der Bewerber stellt während der gesamten jeweiligen Zertifizierungsperiode sicher, dass das zertifizierte Produkte die für die Zertifizierung maßgeblichen Produktanforderungen des FNG-Siegel-Zertifizierungsprogramms (i.S.d. Verfahrensbedingungen) kontinuierlich erfüllt.
- c) Der Bewerber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für:
 - i. Die Durchführung der Prüf- und Bewertungsarbeiten (Evaluierung) (z.B. Dokumentenprüfung, Portfolioanalysen, Beantwortung offener Fragen);
 - ii. Die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen (z.B. Portfoliomonitoring);
 - iii. Die Sicherstellung des Zugangs der Zertifizierungsstelle zu allen relevanten Portfolio-Daten, Berichten, IT-Systemauswertungen und dem zuständigen Personal (z.B. Fondsmanagement, ESG-Research) im für die Durchführung,

- Überwachung und Nachvollziehbarkeit der Zertifizierung erforderlichen Umfang;
- iv. Die Untersuchung von Beschwerden Dritter über das zertifizierte Produkt;
 - v. Die Teilnahme von Beobachtern, soweit dies im Zertifizierungsprogramm vorgesehen oder für die Durchführung, Überwachung, Begutachtung oder Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeiten erforderlich ist.
- d) Der Bewerber äußert sich bezüglich der Zertifizierung nur in strikter Übereinstimmung mit dem erteilten Zertifizierungsumfang (Scope). Als Hilfestellung findet der Bewerber in den jeweils gültigen Verfahrensbedingungen für die Zertifizierung eine Kommunikationscharta mit entsprechenden Beispielen.
- e) Der Bewerber darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise nutzen, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, und keine Erklärungen über die Zertifizierung abgeben, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- f) Nach Ablauf, Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung stellt der Bewerber die Verwendung des jeweils betroffenen FNG-Siegels sowie sämtlicher hierauf bezogener Werbe- und Kommunikationshinweise unverzüglich ein. Bereits verbreitete oder veröffentlichte Darstellungen sind, soweit erforderlich, zu entfernen oder zu berichtigen. Bei einer Einschränkung oder Abstufung der Zertifizierung ist die Kommunikation unverzüglich an den geänderten Zertifizierungsumfang beziehungsweise die geänderte Siegelstufe anzupassen.
- g) Gibt der Bewerber Zertifizierungsdokumente an Dritte weiter, müssen diese Dokumente und ihre Inhalte wie in den Verfahrensbedingungen festgelegt reproduziert und kommuniziert werden.
- h) Bei jeglicher Bezugnahme auf die Produktzertifizierung sowie bei der Verwendung von Konformitätszeichen (z. B. den FNG-Siegellogos) in Kommunikationsmedien (z. B. Fondsdokumenten, Werbeprospekten, Berichten, Websites, etc.) hält sich der Bewerber strikt an die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms sowie an die in den jeweils gültigen Verfahrensbedingungen definierte Kommunikations-Charta
- i) Der Bewerber stellt sicher, dass keine Kennzeichnungen oder Werbeaussagen den Eindruck erwecken, ein nicht zertifiziertes Produkt oder eine nicht zertifizierte Dienstleistung sei in den Scope der Zertifizierung einbezogen. Der Bewerber verwendet die FNG-Siegel und die zugehörigen Konformitätszeichen ausschließlich für das konkret zertifizierte Produkt, innerhalb des bestätigten Zertifizierungsumfangs, während der gültigen Zertifizierungsperiode und in der tatsächlich verliehenen Siegelstufe. Das im Logo ausgewiesene Zertifizierungsjahr und die Sterne-Stufe müssen der gültigen Zertifizierungsentscheidung entsprechen. Erst nach erfolgreicher, unabhängiger Prüfung und Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle wird dem Bewerber das Recht zur Nutzung des spezifischen Logos (inklusive des eindeutigen Gültigkeitsjahres und der Sterne-Stufe) erteilt.

- j) Der Bewerber führt Aufzeichnungen über alle ihm bekannten Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Verfahrensbedingungen des Produkts und stellt diese der Zertifizierungsstelle auf Verlangen zur Verfügung. Er ergreift angemessene Maßnahmen bezüglich solcher Beschwerden sowie aller an Produkten festgestellten Mängel, die die Einhaltung der Verfahrensbedingungen beeinträchtigen, und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen.
- k) Der Bewerber informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle Änderungen, die seine Fähigkeit zur Einhaltung der Verfahrensbedingungen beeinträchtigen können (z. B. Änderungen der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie des Produkts).
- l) Der Bewerber stellt sicher, dass sämtliche im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens übermittelten Angaben und Nachweise vollständig, richtig, aktuell und nachvollziehbar sind. Der Bewerber kennzeichnet vorläufige oder noch nicht abschließend validierte Angaben eindeutig und aktualisiert diese unverzüglich, sobald belastbare Informationen vorliegen. Die Zertifizierungsstelle darf ihrer Evaluierung und Zertifizierungsentscheidung die vom Bewerber übermittelten Angaben und Nachweise zugrunde legen, soweit die Verfahrensbedingungen keine weitergehende Verifizierung vorsehen; die Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verbleibt beim Bewerber.
- m) Der Bewerber informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich, wenn ihm gegenüber wegen der Verwendung des FNG-Siegels, der Bezugnahme auf die Zertifizierung oder wegen nachhaltigkeitsbezogener Aussagen zu dem zertifizierten Produkt eine Abmahnung, eine Beschwerde, eine behördliche Maßnahme oder ein gerichtliches Verfahren angekündigt oder eingeleitet wird. Der Bewerber stimmt sich hinsichtlich der weiteren Verwendung des FNG-Siegels in diesem Zusammenhang mit der Zertifizierungsstelle ab und stellt ihr die zur Beurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

4. Rollen, Unparteilichkeit und Markenrechte

- a) AIR ist die für die Prüf-, Bewertungs- und Zertifizierungstätigkeiten zuständige Zertifizierungsstelle. Das FNG-Siegel ist eine Marke des Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. Die Zertifizierungsstelle und der Systeminhaber sind rechtlich, organisatorisch und personell voneinander getrennte Rechtsträger. Der Systeminhaber ist für die Einrichtung, den Betrieb, die Aufrechterhaltung, die Überprüfung und die Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms (Verfahrensbedingungen) verantwortlich; er ist an der Evaluierung, der Bewertung und der Zertifizierungsentscheidung nicht beteiligt und nimmt hierauf keinen Einfluss. Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierungstätigkeiten unparteiisch und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 durch.
- b) Die Zertifizierungsstelle stellt im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms kein eigenes, von den FNG-Siegeln unabhängiges Zertifizierungszeichen zur Verfügung. Der Name „AIR“ beziehungsweise „Advanced Impact Research GmbH“

darf im Zusammenhang mit der Zertifizierung ausschließlich in zutreffender Weise und bezogen auf das konkret zertifizierte Produkt verwendet werden.

- c) Eine Bezugnahme darf insbesondere nicht den Eindruck erwecken, die Zertifizierungsstelle habe den Produktanbieter insgesamt, sämtliche Produkte des Produktanbieters, die rechtliche Ordnungsmäßigkeit, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit oder die Wertentwicklung des Produkts zertifiziert. Die Zertifizierung bestätigt ausschließlich, dass das zertifizierte Produkt die zum Prüfzeitpunkt geltenden Anforderungen des FNG-Siegel-Zertifizierungsprogramms auf Grundlage der vom Bewerber bereitgestellten Angaben und Nachweise erfüllt hat. Sie enthält keine Aussage über die künftige Nachhaltigkeits- oder Umweltleistung des Produkts, über eine anerkannte hervorragende Umweltleistung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 UWG, über den Anlageerfolg, die Risiken oder die Eignung des Produkts für bestimmte Anleger und stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar.
- d) Die Zertifizierungsstelle nutzt die Wort- und Bildmarke „FNG-Siegel“ zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Zertifizierungstätigkeiten auf Basis einer mit dem Systeminhaber getroffenen Vereinbarung. Diese operative Nutzung ist streng auf die Erstellung von Zertifizierungsberichten, die Kommunikation mit den Bewerbern sowie die inhaltliche und methodische Darstellung der Prüfungslogik beschränkt. Eine darüber hinausgehende werbliche Nutzung der Marke durch die Zertifizierungsstelle ist ausgeschlossen.
- e) Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierungstätigkeiten durch und trifft die Siegelvergabeentscheidung (Zertifizierungsentscheidung). Dem Bewerber ist bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass die Zertifizierungsstelle zur Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten qualifizierte externe Fachkräfte (z. B. freie Prüfer oder Reviewer) einbinden darf. Diese Fachkräfte stehen unter der direkten vertraglichen Aufsicht und Kontrolle der Zertifizierungsstelle und unterliegen uneingeschränkt denselben strengen Voraussetzungen bezüglich Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, Kompetenz und Vertraulichkeit wie das festangestellte Personal der Zertifizierungsstelle.
- f) Die anschließende Bereitstellung des Zertifikats (Urkunde) sowie der entsprechenden Siegel-Logos (Konformitätszeichen) erfolgt direkt durch den Systeminhaber, in Einklang mit der Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle.
- g) Die formelle Einräumung des Rechts zur Logonutzung für das zertifizierte Produkt steht unter der aufschiebenden Bedingung der positiven Zertifizierungsentscheidung sowie der vollständigen Begleichung der fälligen Bearbeitungsgebühren gemäß den jeweils gültigen Verfahrensbedingungen.
- h) Der Bewerber darf nicht den Eindruck erwecken, das FNG-Siegel sei von staatlichen Stellen festgesetzt oder anerkannt oder die Zertifizierungsstelle sei für dieses Zertifizierungsprogramm von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert oder staatlich beaufsichtigt.

- i) Die Zertifizierungsstelle erbringt gegenüber dem Bewerber keine Beratung zur Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, insbesondere nicht zur Ausgestaltung der Anlagestrategie, des Nachhaltigkeits-Researchs oder der Berichterstattung des Produkts, und keine sonstigen Leistungen, die ihre Unparteilichkeit gefährden könnten. Die Erläuterung von Zertifizierungsergebnissen und festgestellten Abweichungen zu den Zertifizierungsanforderungen ist keine Beratung.
- j) Der Bewerber legt der Zertifizierungsstelle vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit unaufgefordert Umstände offen, die die Unparteilichkeit der Zertifizierung gefährden könnten, insbesondere Geschäfts-, Beteiligungs- oder persönliche Beziehungen zur Zertifizierungsstelle, zum Systeminhaber oder zu den eingesetzten Prüfern. Er nimmt keinen Einfluss auf das Prüfpersonal und gewährt oder verspricht ihm keine Vorteile.
- k) Der Bewerber ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung (Bewerber, zertifiziertes Produkt, Siegelstufe, Zertifizierungsjahr und Gültigkeit) in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis der zertifizierten Produkte veröffentlichen und den Zertifizierungsstatus dort aktuell halten.
- l) Die Rechte an Zertifizierungsberichten und sonstigen von der Zertifizierungsstelle erstellten Dokumenten verbleiben bei der Zertifizierungsstelle. Der Bewerber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, sie für interne Zwecke und nach Maßgabe von Punkt 3 g zu nutzen. Erweist sich ein Zertifizierungsbericht als unrichtig oder unvollständig, berichtigt oder ergänzt ihn die Zertifizierungsstelle. Das Einspruchsverfahren nach Punkt 9 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Bewerbers richten sich nach Punkt 11.

5. Markennutzung und Werbung

- a) Der Bewerber verpflichtet sich, die Nutzung der Zertifizierung (inkl. Logos) gemäß den Verfahrensbedingungen und Abschnitt 3 vorzunehmen.
- b) Die Nutzung der Zertifizierung und der FNG-Siegel richtet sich nach Abschnitt 3 dieser AZB sowie nach den jeweils geltenden Verfahrensbedingungen. Die dort geregelten produktspezifischen Anforderungen an die Bezugnahme auf die Zertifizierung, die Nutzung der Logos, den Zertifizierungsumfang, die Zertifizierungsperiode und die Siegelstufe sind einzuhalten.
- c) Bei Verstößen gegen die Nutzungsrechte gelten die in den jeweils geltenden Verfahrensbedingungen festgelegten Korrektur- und Eskalationsmaßnahmen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder bei einer unmittelbaren Gefahr einer irreführenden Verwendung kann die Logonutzung mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgesetzt werden. Bei fortdauernden oder schwerwiegenden Verstößen kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Abschnitt 6 bleibt unberührt.
- d) Der Bewerber ist für die Zulässigkeit seiner geschäftlichen Kommunikation, in der er die FNG-Siegel verwendet oder auf die Zertifizierung Bezug nimmt, allein verantwortlich. Er beachtet insbesondere die Vorgaben des Gesetzes gegen den

unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG vom 12. Februar 2026 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 sowie die entsprechenden Vorschriften der Staaten, in denen er das zertifizierte Produkt bewirbt oder vertreibt. Vor dem Anbringen eines FNG-Siegels vergewissert sich der Bewerber eigenverantwortlich anhand der öffentlich einsehbaren Bedingungen des Zertifizierungsprogramms, dass diese den für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel genügen. Die Zertifizierungsstelle erbringt keine Rechtsberatung und übernimmt keine Gewähr für die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit der Kommunikation des Bewerbers im Einzelfall.

- e) Bei jeder Verwendung des FNG-Siegels gegenüber Verbrauchern stellt der Bewerber nach Maßgabe der Kommunikationscharta sicher, dass erkennbar ist, auf welches Produkt, welches Zertifizierungsjahr und welche Siegelstufe sich das Siegel bezieht und wo die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms öffentlich einsehbar sind (z. B. durch Verweis auf die Website des Systeminhabers oder der Zertifizierungsstelle).

6. Überwachung, Aussetzung, Einschränkung und Entzug der Zertifizierung

- a) Die Zertifizierungsstelle überwacht während der Zertifizierungsperiode nach Maßgabe der Verfahrensbedingungen, ob das zertifizierte Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms weiterhin erfüllt. Sie ist berechtigt, hierzu stichprobenartig oder anlassbezogen Portfolio-, Prozess- und Dokumentationsdaten anzufordern, Auskünfte einzuholen und Gespräche mit dem zuständigen Personal des Bewerbers zu führen.
- b) Bei Beschwerden Dritter, Hinweisen auf Abweichungen oder Änderungen nach Abschnitt 3 k kann die Zertifizierungsstelle eine Nachprüfung (Sonderevaluierung) durchführen.
- c) Bei Verstößen gegen die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms ist die Aussetzung oder der Entzug der Verwendung des FNG-Siegels vorgesehen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensbedingungen und unter Berücksichtigung von Art, Schwere und Dauer des Verstoßes über die geeignete Maßnahme (Fortführung unter Auflagen, Einschränkung des Zertifizierungsumfangs, Abstufung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung). Anlass hierfür ist insbesondere, wenn (i) das zertifizierte Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms nicht mehr erfüllt, (ii) der Bewerber gegen diese AZB oder die Verfahrensbedingungen verstößt, insbesondere das jeweilige FNG-Siegel oder die Zertifizierung entgegen den Abschnitten 3 bis 5 irreführend verwendet, (iii) sich Angaben oder Nachweise des Bewerbers als unvollständig, unrichtig oder irreführend erweisen, (iv) der Bewerber die Überwachung oder die Untersuchung von Beschwerden nicht ermöglicht oder (v) fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt werden.

- d) Bei einer unmittelbaren Gefahr einer Irreführung des Marktes oder bei schwerwiegenden Verstößen kann die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgesetzt werden. Der Bewerber erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Übrigen wird dem Bewerber vor einer Maßnahme eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt, soweit eine Abhilfe möglich ist.
- e) Mit Wirksamwerden der Aussetzung oder des Entzugs entfällt das Recht zur Verwendung des jeweiligen FNG-Siegels; Abschnitt 3 f gilt entsprechend. Die Zertifizierungsstelle und der Systeminhaber sind berechtigt, den Status der Zertifizierung (einschließlich Aussetzung, Einschränkung und Entzug) in dem öffentlichen Verzeichnis der zertifizierten Produkte zu veröffentlichen und, soweit dies zur Vermeidung einer Irreführung des Marktes erforderlich ist, Dritte hierüber zu informieren.
- f) Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren besteht bei einer vom Bewerber zu vertretenden Aussetzung oder einem von ihm zu vertretenden Entzug nicht. Das Einspruchsverfahren nach Abschnitt 9 bleibt unberührt.

7. Laufzeit, Beendigung und Übertragbarkeit

- a) Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebots (Abschnitt 2 a). Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, für die das FNG-Siegel erteilt wurde; wird kein FNG-Siegel erteilt, endet er mit Zugang der abschließenden Zertifizierungsentscheidung oder, im Fall eines Einspruchs, mit Abschluss des Einspruchsverfahrens. Für jede weitere Gültigkeitsdauer ist eine neue Bewerbung nach den für die neue Gültigkeitsdauer aktuellen Verfahrensbedingungen erforderlich. § 627 BGB findet keine Anwendung.
- b) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Zertifizierungsstelle insbesondere vor, wenn ein Entzugsgrund nach Abschnitt 6 gegeben ist, der Bewerber gegen Abschnitt 4 j verstößt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Endet die Beauftragung der Zertifizierungsstelle durch den Systeminhaber oder wechselt der Systeminhaber, kann die Zertifizierungsstelle den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen; eine bereits erteilte Zertifizierung bleibt bis zum Ende der Zertifizierungsperiode wirksam, soweit der Systeminhaber Maßnahmen ergreift, die die weitere Überwachung sicherstellen.
- c) Mit Beendigung des Vertrages erlöschen die Zertifizierung und das Recht zur Verwendung des FNG-Siegels, soweit die Zertifizierung nicht nach Buchstabe c fortgilt; Abschnitt 3 f gilt entsprechend. Die Abschnitte 10 bis 12 gelten über die Beendigung hinaus.
- d) Die Zertifizierung ist an den Bewerber und das zertifizierte Produkt gebunden und nicht übertragbar. Bei Verschmelzung oder Übertragung des Produkts auf einen anderen Rechtsträger, bei Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer wesentlichen Änderung der Anlagestrategie informiert der Bewerber die Zertifizierungsstelle unverzüglich (Abschnitt 3 k). Die Zertifizierungsstelle entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensbedingungen, ob die Zertifizierung

fortgeführt, auf den Rechtsnachfolger übertragen, neu bewertet oder beendet wird; eine Übertragung setzt den Beitritt des Rechtsnachfolgers zu diesen AZB und den jeweils gültigen Verfahrensbedingungen voraus.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- a) Die in der Gebührenordnung den Zertifizierungstätigkeiten zugeordneten Gebühren (Zertifizierungsgebühren) stehen der Zertifizierungsstelle zu; die übrigen Gebühren nach der Gebührenordnung stehen dem Systeminhaber zu. Der Systeminhaber stellt die Gebühren in einer Gesamtrechnung in Rechnung, die Zertifizierungsgebühren dabei als Bevollmächtigter im Namen und für Rechnung der Zertifizierungsstelle auf Grundlage einer zwischen beiden geschlossenen Inkassovereinbarung. Eine Abtretung der Zertifizierungsgebühren an den Systeminhaber findet nicht statt. Der Bewerber begleicht die Rechnungen innerhalb der dort genannten Frist, mangels Angabe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang. Zahlungen der Zertifizierungsgebühren an den Systeminhaber haben schuldbefreiende Wirkung gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle kann den Bewerber in Textform anweisen, die Zertifizierungsgebühren unmittelbar an sie zu leisten; ab Zugang dieser Anweisung wirken insoweit nur noch Zahlungen an die Zertifizierungsstelle schuldbefreiend. Die formelle Erteilung des Zertifikats und die Freigabe zur Logonutzung stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung aller nach der Gebührenordnung fälligen Gebühren. Der Bewerber kann gegen Forderungen aus dem Zertifizierungsverhältnis nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

9. Rechtsbehelf und Beschwerdeverfahren

- a) Der Bewerber hat das Recht, gegen Zertifizierungsentscheidungen der Zertifizierungsstelle Einspruch einzulegen. Beschwerden über Zertifizierungstätigkeiten können von Bewerbern, Siegelträgern sowie sonstigen betroffenen Personen oder Organisationen eingereicht werden. Das formelle Beschwerde- und Einspruchsverfahren ist auf der Website der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich und wird nach den Vorgaben zur Unparteilichkeit der DIN EN ISO/IEC 17065 durchgeführt.

Die Zertifizierungsstelle prüft nach Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs zunächst, ob sich dieser auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die sie verantwortlich ist. Ist dies der Fall, bestätigt sie den Eingang und bearbeitet den Vorgang nach dem festgelegten Verfahren. Die Zertifizierungsstelle erfasst und verifiziert, soweit möglich, alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen.

Beschwerden und Einsprüche können über folgende Webseite eingereicht werden:

[https://fng-siegel.org/media/downloads/FNG-Siegel2027-](https://fng-siegel.org/media/downloads/FNG-Siegel2027-Verfahrensbedingungen.pdf)

[Verfahrensbedingungen.pdf](https://fng-siegel.org/media/downloads/FNG-Siegel2027-Verfahrensbedingungen.pdf)

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass der Zugang zu diesem Verfahren zu jeder Zeit den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 genügt.

- b) Gegen eine formelle Zertifizierungsentscheidung, beispielsweise die Nichterteilung eines Siegels oder eine unerwartete Siegel- beziehungsweise Sterne-Einstufung, kann der Bewerber innerhalb von zwei (2) Wochen, das heißt innerhalb von 14 Kalendertagen nach offizieller Zustellung des finalen Zertifizierungsberichts, Einspruch bei der Zertifizierungsstelle einlegen.

Der Einspruch ist in Textform zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Einspruchsführer den Eingang des Einspruchs und teilt ihm das weitere Verfahren mit. Sie erfasst und verifiziert, soweit möglich, alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen und prüft den Einspruch sachlich und unparteiisch.

Die Entscheidung über einen Einspruch wird nicht durch Personen getroffen oder genehmigt, die an der ursprünglichen Evaluierung, Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung beteiligt waren. Die mit der Bearbeitung und Entscheidung befassten Personen müssen über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen und dürfen keinem Interessenkonflikt unterliegen.

- c) Der Beschwerdeführer beziehungsweise Einspruchsführer wird in Textform über das Ergebnis und den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert. Die Entscheidung über einen Einspruch wird dem Einspruchsführer begründet mitgeteilt.

Die Zertifizierungsstelle ergreift alle erforderlichen Folge- und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, um die Beschwerde oder den Einspruch zu klären und das Verfahren ordnungsgemäß abzuschließen. Hierzu können insbesondere eine ergänzende Evaluierung, eine Überarbeitung der Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung, die Korrektur fehlerhafter Angaben sowie – soweit erforderlich – eine Änderung, Einschränkung, Aussetzung, Abstufung oder ein Entzug der Zertifizierung gehören. Sämtliche Folgemaßnahmen und deren Ergebnisse werden dokumentiert.

- d) Unbeschadet des formellen Einspruchsverfahrens wird dem Bewerber vor der finalen Zertifizierungsentscheidung ein vorläufiger Zertifizierungsbericht übermittelt. Der Bewerber hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen (14 Kalendertagen) nach Erhalt dieses Berichts eine fachliche Stellungnahme zu den einzelnen Prüfkriterien abzugeben. Dieses Feedback dient dazu, Sachverhaltsunvollständigkeiten, Missverständnisse oder fehlerhafte Daten vor Erstellung des finalen Zertifizierungsberichts zu klären. Die fachliche Stellungnahme zum vorläufigen Zertifizierungsbericht stellt keinen formellen Einspruch gegen eine Zertifizierungsentscheidung dar. Ein formeller Einspruch kann erst gegen die abschließende Zertifizierungsentscheidung eingelegt werden.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vertraulichkeits- und Datenschutzregelungen des

Zertifizierungsprogramms. Der Bewerber erkennt an, dass die Zertifizierungsstelle zur Durchführung der Evaluierung qualifizierte externe Fachkräfte und spezialisierte Dienstleister unter Wahrung der Vertraulichkeit und der datenschutzrechtlichen Vorgaben einbinden kann. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit sie hierzu gesetzlich oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist oder soweit dies zur Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zertifizierung erforderlich ist; der Bewerber wird hierüber, soweit rechtlich zulässig, vorab informiert. Personenbezogene Daten der Ansprechpersonen des Bewerbers verarbeitet die Zertifizierungsstelle als Verantwortliche zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens; die Informationen nach Art. 13 DSGVO stellt sie auf ihrer Website bereit. Der Bewerber stellt sicher, dass seine Ansprechpersonen hierüber informiert sind.

11. Haftung und Freistellung

- a) Die Zertifizierungsstelle haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Zertifizierungsstelle, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie.
- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsstelle nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Bewerber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 250.000 je Schadensfall und auf insgesamt EUR 250.000 für alle Schadensfälle innerhalb einer Zertifizierungsperiode; mehrere Schadensfälle, die auf derselben Pflichtverletzung oder auf gleichartigen Pflichtverletzungen mit derselben Ursache beruhen, gelten als ein Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- c) Die Haftungsbeschränkungen nach a) und b) gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, externen Fachkräfte und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
- d) Die Zertifizierungsstelle haftet nicht, soweit Schäden darauf beruhen, dass der Bewerber unvollständige, unrichtige, nicht aktuelle oder irreführende Angaben oder Nachweise übermittelt, das jeweilige FNG-Siegel entgegen diesen AZB, den Verfahrensbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften verwendet oder seine Mitwirkungs- und Informationspflichten verletzt hat.
- e) Der Bewerber stellt die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter – einschließlich Mitbewerbern, Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden, Anlegern und Behörden – sowie von den hierdurch entstehenden angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die darauf beruhen, dass der Bewerber (i) das jeweilige FNG-Siegel oder die Zertifizierung entgegen diesen AZB, den

Verfahrensbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 3, 5 und 5a UWG in Verbindung mit dem Anhang zum UWG, verwendet oder darauf Bezug genommen hat, (ii) im Zertifizierungsverfahren unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben oder Nachweise übermittelt hat oder (iii) seine Pflichten nach Abschnitt 3 verletzt hat. Dies gilt nicht, soweit der Bewerber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das fehlende Vertretenmüssen hat der Bewerber darzulegen und zu beweisen.

- f) Dieser Vertrag und die Zertifizierung dienen ausschließlich dem Bewerber. Der Vertrag begründet keine Rechte Dritter, insbesondere nicht von Anlegern, Vertriebspartnern oder sonstigen Marktteilnehmern, und entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Zertifizierungsberichte und sonstige Zertifizierungsdokumente sind für den Bewerber bestimmt und dürfen Dritten nur nach Maßgabe von Abschnitt 3 g zugänglich gemacht werden.
- g) Ansprüche des Bewerbers gegen die Zertifizierungsstelle verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. In den Fällen des Buchstabens a gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- a) Auf diese AZB und die Zertifizierungsvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Zertifizierungsvereinbarung ist Hamburg, sofern der Bewerber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach Abschnitt 9 bleibt unberührt.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AZB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- d) Mitteilungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens, einschließlich der Zertifizierungsdokumentation (inkl. Kommunikationsverläufe, vorläufiger und finaler Zertifizierungsberichte inklusive der Zertifizierungsentscheidung), erfolgen in Textform über das Online-Tool oder per E-Mail an die vom Bewerber dort hinterlegten Ansprechpersonen. Sie gelten spätestens am auf die Bereitstellung im Online-Tool oder den Versand der E-Mail folgenden Werktag als zugegangen; die Frist nach Abschnitt 9 b beginnt mit diesem Zugang. Der Bewerber hält seine Kontaktdaten im Online-Tool aktuell.
- e) Vertragssprache ist Deutsch. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung dieser AZB und einer Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgeblich.